

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 077/FB4/2021



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	13.09.2021	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.10.2021	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Widmung Gehweg Schießstandweg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den neugebauten Gehweg Schießstandweg nach § 6 Sächsisches Straßengesetz als sonstigen öffentlichen Weg zu widmen. Die Einteilung erfolgt nach § 3 Absatz 4 (b) Sächsisches Straßengesetz als beschränkt-öffentlicher Weg – Gehweg.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 „Wohngebiet Am Grünen Fink“ wurde die Grundlage für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Eilenburg geschaffen. Dieser B-Plan betrifft den Bereich der Straße „Am Grünen Fink“, den Bereich der Straße „Felderchenweg“ sowie den Bereich des Erschließungsträgers des ehemaligen BVVG-Grundstückes 3/2 der Flur 36 Gemarkung Eilenburg. Für die Erschließung des Grundstückes wurde zwischen der Stadt Eilenburg, dem Erschließungsträger sowie der Gemeinde Doberschütz ein Erschließungsvertrag geschlossen, in welchem unter Teil B Punkt III die Art und der Umfang der Errichtung der Erschließungsanlagen festgeschrieben wurde. Der Erschließungsträger stellt die Erschließungsanlage (Fasanenweg mit Gehweg sowie den Gehweg entlang des Schießstandweges) auf eigene Kosten her. Die Stadt übernimmt nach der Fertigstellung den Gehweg in ihr Eigentum und ihre Baulast. Daraus folgend, hat eine Widmung nach dem Sächsischen Straßengesetz zu erfolgen.

Die Abnahme des Gehweges erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Die Übertragung der betroffenen Flurstücke 3/14; 3/24; 3/32 und 3/61 der Flur 36 Gemarkung Eilenburg an die Stadt ist erfolgt.

Der neugebaute Gehweg wird der Straße Schießstandweg unter der Straßennummer 15900 zugeordnet und in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Die Verwaltung empfiehlt, den neugebauten Gehweg entlang des Wohngebietes nach § 6 Sächsisches Straßengesetz als sonstige öffentliche Straße zu widmen. Die Einteilung erfolgt nach § 3 Punkt 4 (b) Sächsisches Straßengesetz als beschränkt-öffentlicher Weg – Gehweg. Von der Widmung sind die Flurstücke 3/14; 3/24; 3/32 und 3/61 der Flur 36 Gemarkung Eilenburg 3/62 teilweise der Flur 36 Gemarkung Eilenburg betroffen.

Die Gehweglänge beträgt ca. 175 m.

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Lageplan

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	